

Absenzenordnung der Sekundarschule Muttenz

Grundlagen: §§ 64, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie §§ 6, 35 und 36 der Verordnung für die Sekundarschulen vom 13. Mai 2003

1. Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen an unserer Schule.

2. Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an unserer Schule sicher.

3. Grundsatz

- a) Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule.
- b) Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumnis des Unterrichts ohne erbrachte schriftliche Entschuldigung.

4. Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Todesfälle von Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- c) Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen

5. Turnunterricht / Hallenbadbesuch

- a) Wer am Schulunterricht teilnimmt, ist grundsätzlich auch in den Turnstunden oder im Hallenbad anwesend.
- b) Die Turnlehrperson entscheidet über mögliche Einsätze oder Teileinsätze der Schülerinnen und Schüler.
- c) Wer länger als eine Woche nicht turnen kann, muss vom Arzt eine Dispens-Karte verlangen, die der Turnlehrperson abzugeben ist. Bei längeren Verletzungen kann die Turnlehrperson darüber entscheiden, ob eine Anwesenheit sinnvoll ist (Teileinsatz, Helfereinsatz).

6. Vorgehen bei Absenzen

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.

Die Entschuldigung im Absenzenbüchlein mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten muss den betreffenden Fachlehrpersonen bei Wiederaufnahme des Unterrichts vorgelegt werden. Der versäumte Schulstoff und verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden. Die Verantwortung dafür liegt bei der Schülerin oder dem Schüler.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers von mehr als fünf Tagen ist der Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler mehr als fünf Mal in einem Semester fehlt, kann auf Antrag der Klassenlehrperson ein Gespräch mit der Schulleitung und der Klassenlehrperson erfolgen. Im Gespräch sollen die Beweggründe für die Absenzen besprochen und wenn nötig Massnahmen zur Verhinderung von weiteren Absenzen eingeleitet werden.

7. Jokertage

Jede Schülerin und jeder Schüler kann vier Jokertage (vier schulfreie Halbtage) pro Schuljahr beziehen. Der Bezug muss allen betroffenen Lehrpersonen eine Woche im Voraus schriftlich gemeldet, aber nicht begründet werden. Die Jokertage können als Halbtage oder zusammenhängend bezogen werden und sind insbesondere für Anlässe im Rahmen der Familie und für Anlässe von Vereinen und Organisationen gedacht. Urlaubsgesuche, die zusätzlich zu den Jokertagen beantragt werden, können daher nur noch in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen den verpassten Schulstoff in angemessener Frist aufarbeiten. Zudem können bei schon angekündigten Klassenanlässen und Prüfungen sowie bei weiteren durch die Klassenlehrperson angekündigten Sperrtagen keine Jokertage bezogen werden. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Die neu eintretenden Schülerinnen und Schüler erhalten am ersten Schultag ein Merkblatt zu den Jokertagen.

8. Urlaub und Dispensation

Urlaubsgesuche von mehr als einem Tag sind vier Wochen vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrperson einzureichen, welche das Gesuch an die Schulleitung weiterleitet. Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Klassenlehrperson bewilligt werden. Ab einem Tag bis zwei Wochen ist die Schulleitung zuständig, danach der Schulrat.

9. Sanktionen

Wenn Lernende für ihre Absenzen den Lehrpersonen keine Entschuldigungen vorweisen, werden die versäumten Lektionen im Zeugnis als „unentschuldigte Absenzen“ vermerkt.

Unentschuldigte Absenzen von bis zu einem Tag und Verspätungen werden von den betroffenen Lehrpersonen geahndet.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht länger als ein Tag unentschuldigt fern, informiert die Schulleitung den Schulrat. Der Schulrat kann die Erziehungsberechtigten ermahnen oder mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestrafen (§ 69 Bildungsgesetz).